

Synopse

Teilrevision Gebührenordnung zum kommunalen Erschliessungsgesetz – Wassergebühren (Zuständigkeit Gemeindevorstand gemäss Art. 52 Abs. 4 kommunales Erschliessungsgesetz)

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
1 Allgemeines		
Art. 1 Zweck ¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Verkehrserschliessung wie auch für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und für die Nutzung des Grundwassers erhebt die Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsgesetz Gebühren. ² In der vorliegenden Gebührenordnung werden die entsprechenden Gebührenansätze auf Basis der Bestimmungen des kommunalen Erschliessungsgesetzes festgesetzt.		
Art. 2 Geldwertveränderung ¹ Der Gemeindevorstand kann die Gebühren innerhalb des im kommunalen Erschliessungsgesetz festgesetzten Gebührenrahmens jährlich der Teuerung anpassen. ² Die Festsetzung der Verbrauchsgebühren basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 30. November 2018 von 100.9 Punkten (Basis Dezember 2015). Die Verbrauchsgebühren können alle fünf Jahre dem neusten Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
2 Wasserversorgung		
Art. 3 Wasseranschlussgebühr ¹ Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Wasseranschlussgebühr beträgt gemessen am Neubauwert der Gebäudeversicherung gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses für: a) Verbrauchsklasse 1 (Bauten mit geringem Wasserbedarf): 0.5% b) Verbrauchsklasse 2 (Bauten mit mittlerem Wasserbedarf): 1.0% c) Verbrauchsklasse 3 (Bauten mit hohem Wasserbedarf): 1.5% ² Zur Verbrauchsklasse I zählen etwa Lagerhäuser, Schuppen, Ställe, Hallenbauten und dergleichen. Zur Verbrauchsklasse II zählen Wohn- und Geschäftshäuser sowie Kleingewerbebetriebe und dergleichen. Zur Verbrauchsklasse III zählen etwa Beherbergungsbetriebe, Kaufhäuser, Industrie- und Grossgewerbebauten und dergleichen. Die Einteilung in die jeweilige Verbrauchsklasse und allfällige Abweichungen vom Neubauwert der Gebäudeversicherung werden im Einzelfall vom Gemeindevorstand bestimmt.		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Art. 3a (neu) Grundgebühr Wasser (Benützungsgebühr) ¹ Die jährlich erhobene Grundgebühr Wasser beträgt: a) für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude mit einem Wasserzähler CHF 34.17 pro Zählereinheit Q_{max}; b) für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude ohne Wasserzähler pauschal CHF 75.00; c) für den Bezug von Trinkwasser mit privaten Quelfassungen auf Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsvermögen der Gemeinde pauschal CHF 60.00. ² Für einen temporären Wasseranschluss ab Hydrant oder Bauwasser wird eine Grundgebühr von pauschal CHF 200.00 erhoben.	
Art. 4 Mengengebühr Wasser (Benützungsgebühr) ¹ Die jährlich erhobene Mengengebühr Wasser für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler beträgt pro m³ Wasserbezug Rp. 35 (exkl. MWST).	¹ Die jährlich erhobene Mengengebühr Wasser für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler beträgt pro m³ Wasserbezug Rp. 55 (exkl. MWST).	
Art. 5 Wasserzählermiete ¹ Die Gebühr für die Miete eines Wasserzählers beträgt pro Jahr: a) Grösse bis 5 m³: CHF 20.00	~~Art. 5 Wasserzählermiete~~ ~~¹ Die Gebühr für die Miete eines Wasserzählers beträgt pro Jahr:~~ ~~a) Grösse bis 5 m³: CHF 20.00~~	Die Wasserzählermiete ist künftig mit der Grundgebühr abgedeckt (vgl. Aufhebung von Art. 60 Abs. 3 Erschliessungsgesetz)

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
b) Grösse bis 7 m³: CHF 25.00 c) Grösse bis 10 m³: CHF 30.00 d) Grösse bis 20 m³: CHF 40.00 e) Grösse bis 30 m³: CHF 65.00 f) Grösse ab 30 m³: CHF 80.00 ² Weitere Kosten wie etwa der erstmalige Einbau des Wasserzählers, der Einbau von zusätzlichen Wasserzählern, allfällige Instandstellungskosten sowie das Ablesen von Zählerständen, werden in der Regel nach Aufwand zulasten der Privaten verrechnet.	~~b) Grösse bis 7 m³: CHF 25.00~~ ~~c) Grösse bis 10 m³: CHF 30.00~~ ~~d) Grösse bis 20 m³: CHF 40.00~~ ~~e) Grösse bis 30 m³: CHF 65.00~~ ~~f) Grösse ab 30 m³: CHF 80.00~~ ~~² Weitere Kosten wie etwa der erstmalige Einbau des Wasserzählers, der Einbau von zusätzlichen Wasserzählern, allfällige Instandstellungskosten sowie das Ablesen von Zählerständen, werden in der Regel nach Aufwand zulasten der Privaten verrechnet.~~	
3 Abwasserentsorgung		
Art. 6 Abwasseranschlussgebühr ¹ Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Abwasseranschlussgebühr beträgt 1.5% gemessen am indexierten Neubauwert der Gebäudeversicherung gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.		
Art. 7 Mengengebühr Abwasser (Benützungsgebühr) ¹ Die jährlich erhobene Mengengebühr Abwasser bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und beträgt für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler pro m³ Wasserbezug Rp. 60 (exkl. MWST).		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
4 Verkehrsanlagen		
Art. 8 Beiträge an Parkierungsanlagen ¹ Die Ersatzabgabe im Sinne von Art. 37 des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt für jeden nicht erstellten Parkplatz: a) in den Kernzonen gemäss Art. 19-24 BG CHF 8'000.00 b) in den Wohnzonen gemäss Art. 25 BG CHF 12'000.00 c) in den Gewerbe- und Industriezonen gemäss Art. 25-29 BG CHF 8'000.00 d) in den übrigen Zonen nach Massgabe der konkreten Verhältnisse		
5 Energieversorgung		
Art. 9 Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden ¹ Die Abgaben für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens im Sinne von Art. 40 des kommunalen Erschliessungsgesetzes betragen: a) für die Stromversorgung: Rp. 0.5/kWh b) für die Erdgasversorgung: Rp. 0.1/kWh verkauftes Erdgas (gilt auch für Biogas) c) für die Fernwärmeversorgung: Rp. 0.05/kWh verkaufte Fernwärme		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
6 Nutzung des Grundwassers		
Art. 10 Nutzungsgebühr ¹ Die Grundgebühr bei der Festsetzung der Gebühr für die Nutzung des Grundwassers im Sinne von Art. 48, Abs. 3, lit. a des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt: CHF 1'500.00 pro Anschlussleistung in l/s und Jahr. ² Der Arbeitspreis bei der Festsetzung der Gebühr für die Nutzung des Grundwassers im Sinne von Art. 48 Abs. 3 lit. b des kommunalen Erschliessungsgesetzes beträgt in Abhängigkeit zur jährlich bezogenen, aktuellen Anergiemenge (AMakt): a) Tarif A (AMakt < 25'000 m³/Jahr): Rp. 17 pro m³ und Jahr b) Tarif B (AMakt ≥ 25'000 m³/Jahr): Rp. 16 pro m³ und Jahr c) Tarif C (AMakt ≥ 330'000 m³/Jahr): Rp. 15 pro m³ und Jahr		
7 Weitere Gebühren		
Art. 11 Weitere Gebühren ¹ Für die Erstellung von Vernehmlassungen zuhanden der Behörden des Kantons oder des Bundes im Bereich dieses Gesetzes, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss den Ansätzen der kantonalen Vorgaben.		